

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/42301-23-600

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))

Hier: Antrag gem. §16 BImSchG: Typenwechsel und Verschiebung des Anlagenstandortes um 15 m einer WEA.

Die SWE Scharfen Windenergie GmbH & Co. KG, Karlstraße 20, 33181 Bad Wünnenberg beantragt den Typenwechsel von einer Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m zu einer Nordex N-175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.800 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg - Haaren.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung gem. § 16 BImSchG.

Die Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 25, Flurstücke 70 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling